

Satzung des Fördervereins

"Freunde der FES Lörrach e.V.“

Präambel

Die Freie Evangelische Schule Lörrach (FES) ist eine Schule, in der Lehrer, Schüler und Eltern gemeinsam das Schulleben prägen. Abgesehen von den Erfordernissen des eigentlichen Schulbetriebs, der durch den Trägervereins der FES e.V. zu gewährleisten ist, soll durch den Förderverein eine finanzielle Basis geschaffen werden, um darüber hinaus Anschaffungen zu tätigen, Angebote zu machen oder Unterstützung zu gewähren.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde der FES Lörrach“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Zusatz „e.V.“ führen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Lörrach.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.05. und endet am 30.04. eines jeden Kalenderjahres.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion, der Kinder- und Jugendhilfe, von Kunst und Kultur, der Erziehung, der internationalen Gesinnung sowie des Schutzes von Ehe und Familie.
- (5) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die ideelle Unterstützung des Bildungsauftrages der FES,
 - die Förderung von Schulprojekten, die durch Eltern, Lehrer oder Schüler initiiert und getragen werden,
 - die Planung und Durchführung von Veranstaltungen für Lehrer, Schüler und Eltern,
 - die Kontaktpflege zu ehemaligen Lehrern, Eltern und Schülern der FES.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Zweckbindung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Unverhältnismäßige Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Trägerverein der FES, der die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Dem Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein, mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person).
- (4) Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden und ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 7 Beiträge, Finanzierung

- (1) Der Verein wird finanziert durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und durch Erlöse aus Veranstaltungen.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (3) Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge für das Jahr 2012 sind nach der Gründungsversammlung vom 22.03.2012 fällig. In den Folgejahren sind die Beiträge am 01. Mai eines jeden Jahres fällig.

§ 8 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres statt. Zuständig für die Festlegung der Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund deren Einberufung verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich (auch per E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Mitgliederversammlung kann auch unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen durch Veröffentlichung des Termins und Angabe der Tagesordnung auf der Homepage der FES einberufen werden. In diesem Fall beginnt der Fristablauf mit dem Tage der Veröffentlichung.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - den Jahresbericht,
 - den Rechnungsbericht des Schatzmeisters,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Neuwahl des Vorstandes,
 - die Verwendung der Mittel,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (5) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu

unterzeichnen.

- (9) Ein Beschluss ist auch dann gültig, wenn 2/3 der Mitglieder schriftlich (auch per E-Mail) ihre Zustimmung zu dem Beschluss erklären.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer und gegebenenfalls weiteren stimmberechtigten Beisitzer.
- (2) Im Vorstand vertreten sein kann ein Vertreter des Gesamtelternbeirats, ein Vertreter der Schülermitverantwortung (SMV), ein Vertreter des Trägervereins der FES und ein Vertreter der Schulleitung.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB und sind einzelvertretungsberechtigt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertreten.
- (4) Für Verfügungen aus dem Vereinsvermögen, die im Einzelfall einen Betrag von € 500 übersteigen, ist ein Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes erforderlich. Einzelinvestitionen von über 10.000 Euro erfordern die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen.
- (6) Der Vorstand kann sachkundige Beiräte berufen, die nicht stimmberechtigt sind.

§ 12 Eintragung in das Vereinsregister, Übergangsbestimmung

Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese entsprechend der Vorgaben des Registergerichtes zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Lörrach, den 22.03.2012

Die Gründungsmitglieder:

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____